



www.vb-cert.at

VB - Cert
Verein zur Förderung einheitlicher Standards
im Vorbeugenden Brandschutz
Staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle
A-2100 Korneuburg, Wasweg 21
+43/664/54 20 175 oder +43/664/54 20 176



office@vb-cert.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des

VB-CERT

Verein zur Förderung einheitlicher Standards im vorbeugenden Brandschutz
Staatlich akkreditierte Zertifizierungsstelle

1 Geltungsbereich

Die Zertifizierungsstelle des „Verein zur Förderung einheitlicher Standards im Vorbeugenden Brandschutz“ (in weiterer Folge kurz „VB-Cert“ genannt) wurde erstmals am 2006-03-15 per Bundesgesetzblatt - 115. Verordnung vom 15.03.2006, Teil II - gemäß EN 45011 als Zertifizierungsstelle für Produkte mit der Identifikationsnummer 0937 von Akkreditierung Austria / Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend akkreditiert.

Aufgrund geänderter Akkreditierungsgrundlagen (ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17065 ersetzt EN 45011) erfolgte am 2013-11-25 die Änderung der Akkreditierung des VB-Cert als Produktzertifizierungsstelle (Bescheid BMWFJ-92.716/0184-I/12/2013 der Akkreditierung Austria).

Die von der Akkreditierung Austria anerkannten Kompetenzen des VB-Cert sind sowohl auf der Homepage der Akkreditierungsstelle Austria als auch auf der Homepage des VB-Cert (www.vb-cert.at) zu entnehmen. Der VB-Cert kann auch Leistungen im nicht akkreditierungsfähigen Bereich erbringen; allfällige Informationen darüber können ebenfalls der Homepage des VB-Cert entnommen werden.

Der VB-Cert hält bei der Erbringung seiner Leistungen (von den gesetzlichen Vorgaben abgesehen) zur Qualitätssicherung strenge Richtlinien ein; diese ergeben sich insbesondere aus dem Qualitätsmanagementhandbuch des VB-Cert.

Der VB-Cert erbringt seine Leistungen - vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Auftraggeber - ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem jeweiligen Zertifizierungsprogramm.

2 Anfragen von Auftraggebern

Der VB-Cert stellt auf seiner Homepage Formulare zur Auftragserteilung (Antragsformulare) zur Verfügung, welche dem VB-Cert vom Auftraggeber vollständig ausgefüllt und unterfertigt per Post oder E-Mail zu übermitteln sind. Die Übermittlung des Auftragsformulars durch den Auftraggeber stellt eine Anfrage auf Auftragsübernahme (und damit lediglich eine Einladung zum Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber) dar.

Der Auftraggeber bestätigt mit der firmenmäßigen Unterfertigung (Firmenstempel und Unterschrift) des Antragsformulars, die AGB gelesen (und verstanden) zu haben und diese dem Vertragsverhältnis mit dem VB-Cert zugrunde legen zu wollen.

Der Auftraggeber nimmt bei Unterfertigung des Antragsformulars weiters zur Kenntnis, dass der VB-Cert seine Leistungen gemäß den Gebührensätzen des VB-Cert welche ebenso auf der Homepage (www.vb-cert) zur Verfügung gestellt sind, abgerechnet werden.

3 Vertragsabschluss

Der VB-Cert wird dem Auftraggeber binnen angemessener Frist (üblicherweise binnen 14 Tagen) nach erfolgter Antragsprüfung mitteilen, ob die angefragten Leistungen vom VB-Cert erbracht werden kann.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der eingelangte Antrag Seitens des VB-Cert gegengezeichnet wird. Auf Wunsch des Auftraggebers wird Seitens VB-Cert eine Kopie per email übermittelt.

Es gelten ausschließlich die AGB's des VB-Cert. Akzeptanzbestätigungen des VB-Cert zu den AGB's des jeweiligen Auftraggebers, z.B. im Zuge des Bestellprozesses, werden aus rechtlichen Gründen vom VB-Cert grundsätzlich nicht ausgestellt.

Der Vertrag wird auf die jeweilige Zertifikatslaufdauer abgeschlossen. Wenn am ausgestellten Zertifikat nichts Gesondertes angeführt wurde, beträgt die Laufzeit 4 Jahre bei Zertifizierungen von Fachfirmen und 2 Jahre bei Zertifizierungen von Produkten und Systemen.

Sofern und soweit die Auftragsbestätigung des VB-Cert inhaltlich von der Auftragserteilung abweicht, hat der Auftraggeber diese Änderungen schriftlich zu bestätigen, widrigenfalls die Leistungserbringung durch den VB-Cert unterbleibt.

Auch spätere Änderungen der beauftragten Leistungen und Nebenabreden zum Vertrag bedürfen für ihre Gültigkeit jedenfalls der Schriftform.

4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Sind zur Erbringung unserer Leistungen, Begehungen und Überprüfungen vor Ort erforderlich, so ist der Auftraggeber verpflichtet, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr daran mitzuwirken. Der Auftraggeber hat uns die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Unterlagen in der geforderten Form zeitgerecht und frei Haus beizustellen und alle geforderten Informationen zu erteilen.

Soweit zur Vertragserfüllung Überprüfungen bzw. Überwachungen außerhalb unseres Unternehmens vorzunehmen sind, hat der Auftraggeber den Zugang zu den entsprechenden Objekten in der Weise zu ermöglichen, dass eine ungehinderte Vertragserfüllung erfolgen kann.

Insbesondere hat der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen.

5 Rücktritt vom Vertrag

Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

- a) wenn die Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten bzw. deren Weiterführung aus Gründen, die nicht wir zu vertreten haben, unmöglich wird oder wesentlich verzögert würde bzw. wirtschaftlich nicht vertretbar ist;

Dies ist unter anderem dann als erfüllt anzusehen, wenn der Zertifizierungsstelle VB-Cert nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung sämtliche erforderlichen Unterlagen übermittelt wurden.

In diesem Fall behält sich die Zertifizierungsstelle VB-Cert das Recht vor, den Zertifizierungsprozess abubrechen.

Eine neuerliche Beauftragung zur Zertifizierung kann frühestens 12 Monate nach dem Abbruch erneut beauftragt werden.

Die Bearbeitungspauschalen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Gebührenordnung werden auch in diesem Fall in Rechnung gestellt bzw. werden nicht erstattet.

Ein der Zertifizierungsstelle VB-Cert gegebenenfalls darüber hinausgehender Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf unser Begehren keine Vorauszahlung leistet oder im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers oder im Falle der Abweisung eines entsprechenden Konkurs- oder Ausgleichsantrages mangels kostendeckenden Vermögens;
- c) wenn der Auftraggeber pflichtwidrig unsere vertraglichen Interessen verletzt bzw. bewusst falsche Angaben tätigt.
- d) wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Nachfristsetzung nicht nachkommt;
- e) wenn der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einem unserer Mitarbeiter aus Anlass der Vertragserfüllung einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt oder sich im Rahmen der Auftragsleistung, in welcher Form auch immer, strafbar macht.

In allen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, uns alle Aufwendungen, welche zur Vorbereitung der Auftragsleistung notwendig waren, zu ersetzen.

Ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Auftraggebers ist nur bis zum Beginn der Durchführung der beauftragten Leistungen mittels eingeschriebenen Briefes möglich. Es sind uns jedoch alle mit den Vorbereitungsarbeiten für die Auftragsleistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Bei einem späteren Rücktritt steht uns trotz Unterbleibens der vollständigen Leistung das volle Entgelt zu.

6 Zertifikat

Der VB-Cert erstellt nach positivem Abschluss des Zertifizierungsprozesses ein Zertifikat.

Zertifikate des VB-Cert werden grundsätzlich an den Zertifikatsinhaber verliehen, somit ist der VB-Cert der Eigentümer der Zertifikate.

Die übermittelten Zertifikate sind vom Zertifikatsinhaber nach Erhalt auf inhaltliche Belange zu überprüfen.

Es wird die inhaltliche Zustimmung angenommen, sofern keine allfälligen Einwände innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Zertifikate nachweislich schriftlich und ausreichend begründet bei VB-Cert geltend gemacht werden.

7 Aufrechterhaltung der Zertifizierungsvoraussetzungen

Es sind immer die Zertifizierungsanforderungen – für die Zertifizierung geltenden Normen und sonstige Richtlinien sowie das jeweilige Zertifizierungsprogramm des VB-Cert - zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen (z.B. aufgrund geänderter Normenlage bei bestehenden Zertifikaten), wenn diese durch VB-Cert mitgeteilt werden.

Es sind alle Änderungen, welche die Voraussetzungen für die Zertifizierung betreffen (ggf. zusammen mit den erforderlichen Unterlagen) unverzüglich und nachweislich dem VB-Cert zu melden.

Hierin fällt z.B. die Änderung des Firmennamens oder der Firmenadresse, der Verlust der jeweils erforderlichen Gewerbeberechtigung, der Verlust der QM-Zertifizierung bzw. der Entzug von Lieferzusage/n, das Ausscheiden oder die Änderung der verantwortlichen Person; Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode, Umfang der Tätigkeiten im Herstellungsverfahren, Kontaktadressen und Produktionsstätten.

Ergänzend gilt für den Bereich der Zertifizierung von Fachfirmen:

Fachfirmen für Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen, Gaslöschanlagen und Sauerstoff-Reduzieranlagen dürfen nur jene Produkte/Systeme verwenden, welche über ein gültiges anerkanntes Typ-Zertifikat des VB-Cert verfügen. Für Elektroakustische Notfallsysteme dürfen nur jene Produkte/Systeme verwenden, welche über eine gültigen Prüfbericht verfügen.

Diese Produkte/Systeme sind entsprechend den Bestimmungen der gültigen Richtlinien und Normen zu errichten und die im jeweiligen Typ-Zertifikat (sofern erforderlich und vorhanden) des VB-Cert gelisteten Installationsvorschriften einzuhalten.

Erforderliche Instandhaltungsarbeiten sind entsprechend der gültigen Richtlinien und Normen durchzuführen.

Das mit der Errichtung der Produkte/Systeme betraute Personal ist regelmäßig zu schulen, sodass stets die aktuelle Technik beherrscht wird.

8 Beschwerden

Auf Beschwerden sowie jegliche Mängel, die bezüglich des Zertifizierungsgegenstandes entdeckt wurden, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen an die Zertifizierung wieder herzustellen. Diese Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

Aufzeichnungen aller Beschwerden sowie Mängel, die in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden, sind aufzubewahren und diese Aufzeichnungen sind dem VB-Cert auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

9 Werbung mit Zertifikaten

Die Werbung mit Zertifikaten des VB-Cert durch den Zertifikatsinhaber muss den Inhalt des ausgestellten Zertifikats korrekt wiedergeben.

Es dürfen ausschließlich vollständige Zertifikate (Zertifikat inklusive aller Anhänge) veröffentlicht oder weitergegeben werden.

Werden Dritten die Zertifikate zur Verfügung gestellt, ist der Zertifikatsinhaber dafür verantwortlich, dass die diesbezüglichen Anforderungen auch von diesen Dritten erfüllt werden.

Ergänzend gilt für den Bereich der Zertifizierung von Fachfirmen:

Die Werbung darf nur im Zusammenhang mit den zertifizierten Dienstleitungen des Hauptsitzes und – falls vorhanden – zertifizierten Dienstleistungen der Zweigniederlassungen unter der Verwendung der in den Zertifikaten ausgewiesenen Firmenbezeichnung erfolgen.

Erklärungen über die Zertifizierung dürfen nur hinsichtlich jenes Geltungsbereichs abgegeben werden, für den die Zertifizierung erteilt wurde.

Die Werbung darf nicht in Verbindung mit Leistungen erfolgen, die nicht durch das Zertifikat abgedeckt sind. Im Zweifelsfall ist die Werbung mit dem VB-Cert abzuklären.

Die Zertifizierung darf nicht in einer Form angewandt werden, welche VB-Cert in Verruf bringt und es darf keine Äußerungen über die Zertifizierung abgegeben werden, welche durch VB-Cert als irreführend und nicht autorisiert angesehen werden kann.

Werden Anderen die Zertifikate zur Verfügung gestellt, müssen die Zertifikate in ihrer Gesamtheit vervielfältigt werden.

Nach Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung ist jegliche Werbung einzustellen, die sich in irgendeiner Weise auf die Zertifizierung bezieht und sämtliche Zertifikate sind dem VB-Cert zurückzugeben. Eine Aussetzung, Entziehung oder Beendigung des Zertifikats berechtigt den Auftraggeber nicht dazu, bereits entrichtete Zertifizierungsgebühren vom VB-Cert rückzufordern.

10 Verwendung des Zertifizierungszeichens (Logos) des VB-Cert

Der Zertifikatsinhaber ist grundsätzlich berechtigt, in seiner Werbung auf die Zertifizierung unter Verwendung des Logos des VB-Cert hinzuweisen.

Dieses Logo wird „leihweise“ zur Verfügung gestellt und muss bei Wegfall des gültigen Zertifikates ebenfalls aus der Werbung genommen werden.

Entsprechend behördlicher Vorgaben, darf weder das Bundeswappen noch das Akkreditierungszeichen des VB-Cert, in einer Werbung aufgenommen werden.

Das Logo VB-Cert ist über das Sekretariat des VB-Cert auf Antrag erhältlich.

11 Aussetzung, Entzug, Beendigung oder Einschränkung der Zertifizierung

Bei Nachweis einer beliebigen Nichtkonformität mit irgendeiner Zertifizierungsanforderung muss VB-Cert die Einschränkung, Aussetzung und/oder Zurückziehung der Zertifizierung prüfen und über diese entscheiden. Dafür ist VB-Cert berechtigt Stellungnahmen, Aufzeichnungen und weitere Dokumente vom Zertifikatsinhaber einzufordern.

Wird die Zertifizierung auf Wunsch des Zertifikatsinhabers beendet, ausgesetzt oder zurückgezogen sind alle Werbetätigkeiten mit dem Zertifikat bzw. Verwendungen des Zertifizierungszeichens einzustellen, die Zertifikate sind an den VB-Cert zu retournieren.

Wird ein Geltungsbereich einer Zertifizierung eingeschränkt, müssen durch den VB-Cert alle erforderlichen Änderungen an Dokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zertifizierungszeichen, usw. vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass der eingeschränkte Geltungsbereich der Zertifizierung Anderen klar mitgeteilt sowie in öffentlichen Informationen wiedergegeben wird.

12 Rechnungslegung

Der Zertifikatsinhaber verpflichtet sich dazu, dem VB-Cert die Kosten für den beauftragten Zertifizierungsprozess, die Zertifikatsverlängerung oder –Änderung bzw. für die erforderlichen Überprüfungen gemäß der für den jeweiligen Zertifizierungsprozess vereinbarten Gebührensätze (siehe www.vb-cert.at/gebuehren.html) zu bezahlen.

Diese Kosten setzen sich aus Fixkosten (Bearbeitungsgebühr für Erst- bzw. Verlängerungszertifizierungsprozess, Zertifikats-Ausstellungsgebühr, jährliche Jahresgrundgebühr-Zertifizierung für die jeweilige Zertifikatslaufdauer) sowie aus variablen Kosten (Aufwendungen für Betriebsbesuche, Kontrollaudits, Besprechungen und allfällige Mehraufwände aufgrund erhöhter Aufwände, die nicht im Ermessen des VB-Cert liegen und daher nicht bereits in den Fixkosten inkludiert sind).

Eine Rechnungslegung durch VB-Cert erfolgt spätestens nach Erteilung bzw. Verlängerung des Zertifikats. VB-Cert kann Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen.

Das Entgelt für das Nutzungsrecht zur Nutzung des Zertifikates und des Zertifizierungszeichens – jährliche Jahresgrundgebühr-Zertifizierung - ist jährlich (Stichtag – Tag und Monat des Gültigkeitsdatums des Zertifikates) für die jeweilige Zertifikatslaufdauer jeweils im Voraus fällig; dies gilt ebenso für Zertifikate im Verlängerungsprozess.

Sollte eine Zertifikatserteilung bzw. -verlängerung nicht möglich sein, weil der Auftraggeber die für den konkreten Zertifizierungsprozess geltenden Vorgaben trotz schriftlicher Aufforderung durch VB-Cert unter Setzung einer Nachfrist nicht vollständig erfüllt, oder sollte sich herausstellen, dass der Auftraggeber versucht, eine Zertifizierung durch unrichtige oder unvollständige Übermittlung von Informationen zu erschleichen, ist VB-Cert ebenfalls dazu berechtigt, Zertifizierungsgebühren nach den vereinbarten Gebührensätzen in voller Höhe für die jeweilige Zertifikatslaufdauer in Rechnung zu stellen.

Eine Zahlung der in Rechnung gestellten Kosten hat binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von Verzugszinsen in der jeweiligen für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe (§ 352 UGB).

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, allfällige Gegenforderungen – es sei denn, diese wären rechtskräftig gerichtlich festgestellt – gegen die Entgeltforderung von VB-Cert aufzurechnen oder Zahlungen sonst (aus welchem Grund auch immer) zurückzuhalten.

13 Veröffentlichung erfolgter Zertifizierungen

Folgende Daten sind durch den VB-Cert mindestens zu veröffentlichen:

13.1 Zertifizierte Produkte und Systeme (inkl. Normenbezug):

- Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers

- Zertifikatsnummer
- Gültigkeitsdatum des Zertifikats
- Zertifizierungsumfang (Typenbezeichnung)

13.2 Zertifizierte Fachfirmen (inkl. Normenbezug):

- Name und Anschrift des Zertifikatsinhabers, Standort
- Zertifikatsnummer
- Gültigkeitsdatum des Zertifikats
- Zertifizierungsumfang für Produkte und Systeme mit gültiger Zertifizierung inklusive VB-Cert – Zertifikatsnummer (Ausgenommen Wasserlöschanlagen)

14 Vertraulichkeit

VB-Cert verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationen und Dokumente, im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren, streng vertraulich zu behandeln und sicher zu stellen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch von sämtlichen Mitarbeitern von VB-Cert eingehalten wird.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit von VB-Cert für den Zertifikatsinhabers fort.

Die genannte Vertraulichkeitsverpflichtung besteht nicht im Fall und im Umfang einer verpflichtenden Datenweitergabe durch VB-Cert gem. Punkt 15.

15 Datenweitergabe

Ohne schriftliche Zustimmungserklärung des Zertifikatsinhabers werden die Unterlagen Dritten weder mitgeteilt, zugänglich gemacht noch vervielfältigt.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass VB-Cert auf Grund entsprechender Anordnungen dazu verpflichtet ist, in bestimmten Fällen konkrete Zertifikate betreffende Informationen an Vertreter der Akkreditierungsstelle - Bundesministerium für Wirtschaft, Forschung und Wirtschaft – Akkreditierung Austria - Einblick in Unterlagen zu einzelnen Zertifizierungsvorgängen zu ermöglichen.

Lediglich der Ordnung halber erteilt der Auftraggeber hiermit seine ausdrückliche Zustimmung gem. § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO, dass sein Unternehmen oder von diesem Unternehmen hergestellte oder vertriebene Produkte betreffende Informationen zum Zweck der Erfüllung VB-Cert als akkreditierte Zertifizierungsstelle treffenden Verpflichtungen an die Akkreditierungsstelle (oder an andere für Zertifizierungseinrichtungen zuständige staatliche Stellen) im unbedingt erforderlichen Ausmaß weitergegeben werden.

Informationen über den Zertifikatsinhaber, die aus anderen Quellen als vom Zertifikatsinhaber stammen (z.B. Beschwerdeführer, Behörden), müssen vom VB-Cert vertraulich behandelt werden.

Weiters stimmt der Auftraggeber einer Verarbeitung der ihn betreffenden Daten durch VB-Cert ausdrücklich zu.

16 Haftung

Im Rahmen der vereinbarten Zertifizierung haftet VB-Cert dafür, dass die im Rahmen der Zertifizierung eingesetzten Mitarbeiter über eine entsprechende Qualifikation verfügen.

Eine Haftung von VB-Cert für dem Auftraggeber im Rahmen der Zertifizierung entstehende Schäden wird für den Fall der leichten Fahrlässigkeit auf Seiten von VB-Cert ausgeschlossen.

Der VB-Cert haftet nur für unmittelbare Schäden, wenn der Auftraggeber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist. Der Höhe nach ist die Haftung des VB-Cert mit der im Akkreditierungsgesetz 2012 BGBI.

28/2012 idgF. und in der jeweils aktuellen Fassung der Akkreditierungsverordnung geforderten Mindesthaftpflichtversicherungssumme begrenzt.

Die Haftung für mittelbare Schäden (insbesondere entgangener Gewinn oder sonstige Folgeschäden) ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind unmittelbar spätestens aber 30 Tage nach Erbringung unserer Gesamt- oder Teilleistung geltend zu machen. Diese Haftungseinschränkungen gelten sowohl für Sach- als auch für Personenschäden.

Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die durch eine Verletzung der Obliegenheiten dieser allgemeinen Bedingungen entstehen und hat dem VB-Cert gegen allfällige Ansprüche Dritter, welcher Art auch immer, schad- und klaglos zu halten.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen zwischen VB-Cert und dem Auftraggeber wird Wien vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen VB-Cert und dem Auftraggeber wird das für den ersten Wiener Gemeindebezirk jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zwischen VB-Cert und dem Auftraggeber unterliegen dem österreichischen Recht (unter Ausschuss der Kollisionsnormen).

18 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger Auftragsgrundlagen bedürften zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VB-Cert. Ebenso ein Abgehen vom Schriftformerfordernis.

19 EDV – Erfassung

Der Zertifikatsinhaber ist damit einverstanden, dass angegebenen Daten durch den VB-Cert EDV - mäßig erfasst und bearbeitet werden.